

# Satzung des Vereins „Leonardo-Bad Essen Verein für Jugend und Kultur e.V.“

## 1) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Verein für Jugend und Kultur“.

Er hat seinen Sitz in Bad Essen.

Der Verein soll in das Vereinsregister Osnabrück eingetragen werden und führt den Zusatz e.V..

## 2) Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturarbeit für junge Menschen in der Gemeinde Bad Essen und Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Planung, Organisation und Durchführung von Jugendkulturveranstaltungen und aller zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.

## 3) Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sein.  
Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, oder seinen Interessen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod.

## 4) Beiträge, Vermögen und Rechnungsjahr

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Über die Zahlung und Höhe von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 5) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## 6) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Schluss eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.

2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind:
  - a) der Jahres- und Rechnungsbericht über das verflossene Vereinsjahr
  - b) die Entlastung des Vorstandes für den gleichen Zeitraum
  - c) die Wahl des Vorstandes ( alle zwei Jahre)
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  - e) sonstige wichtige Fragen und Ereignisse des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Vorschläge zur Änderung der Satzung sind ausdrücklich in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Anstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) bzw. ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste geführt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter, oder von einem in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter zu leiten.

## 7) Vorstand

1. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus vier Vorsitzenden. Dies sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer(-in)  
Dem Vorstand obliegt die Kassen- und Schriftführung.
3. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einzelnen Vertretungsberechtigten Vollmacht erteilen.

## 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen.

## 9) Kassenrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren.
2. Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
4. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

## 10) Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer satzungsändernden Mehrheit der Mitglieder.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitgliederversammlung als einziger Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung derselben Förmlichkeiten innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Im Falle der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird die Liquidierung durch den z. Zt. Bestehenden Vorstand durchgeführt. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Bad Essen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Jugend verwenden darf.

Bad Essen, den 31.03.2008

Die o.a. Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen und wird von den anwesenden Mitgliedern für Gültig erklärt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: